

Deutscher Alpenverein
Sektion Kiel



Satzung

In der Fassung des Beschlusses

der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1962

E
585

63 245

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen „Deutscher Alpenverein Sektion Kiel“ e. V. Er ist am 8. Dezember 1893 gegründet und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Sektion ist es, das Wandern jeder Art in den Alpen zu pflegen, das Bergsteigen zu fördern, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.

(2) Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des alpinen Rettungs- und Bergführerwesens, Pflege des Naturschutzes, der Heimat- und Naturkunde, Erhaltung von Hütten und Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.

(3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben auch bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil an dem vorhandenen Sektionsvermögen.

(4) In der Sektion ist die Erörterung politischer und konfessioneller, klassen- und rassentrennender Fragen sowie die Verfolgung solcher Ziele unzulässig.

§ 3

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins und hat die Rechte und Pflichten, die sich aus dessen Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

- a) die rechtzeitige Bezahlung des von der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins beschlossenen Beitrages,
- b) die Vorlegung des Jahresberichts bogens,
- c) die sofortige Mitteilung von Veränderungen im engeren Vorstand,

- d) die Einholung der Genehmigung des Verwaltungsausschusses zu jeder Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund- oder Hüttenbesitz,
- e) die Betreuung von erworbenem oder zugewiesenem Arbeitsgebiet,
- f) die Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins,
- g) die Einholung der Genehmigung des Verwaltungsausschusses zu Satzungsänderungen.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Sektionsangehörige

(1) Die Sektion führt Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendbergsteiger.

(2) Bei den Mitgliedern werden A-, B-, C-Mitglieder und Jungmannen unterschieden.

a) A-Mitglieder sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder, die den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten.

b) B-Mitglieder, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten, können auf Antrag sein:

1. Ehefrauen von A-Mitgliedern,
2. Mitglieder zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind oder aus sonstigen Gründen kein eigenes Einkommen haben,
3. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und dem Deutschen Alpenverein ununterbrochen länger als 20 Jahre angehören.

c) C-Mitglieder sind Mitglieder, die einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins als A-Mitglieder angehören.

d) Jungmannen sind Mitglieder bis zu 25 Jahren, die nach der Geschäftsordnung der Jungmannschaft in die Jungmannschaft aufgenommen worden sind.

(3) Mitglieder, die dem Deutschen Alpenverein länger als 50 Jahre angehören, werden auf Antrag beitragsfrei geführt. Sie haben die Rechte der Mitglieder.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder; sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(5) Jugendbergsteiger zwischen 8 und 18 Jahren sind Angehörige der Sektion, haben aber keine Mitgliederrechte. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres Mitglieder.

§ 6

Mitgliederrechte

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können wählen oder gewählt werden. Sie sind zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und als solche berechtigt, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und seine Einrichtungen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Abteilungen

(1) Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen.

(2) Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder zu dieser Satzung noch zu der Satzung des Deutschen Alpenvereins in Widerspruch stehen; sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Beitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes erhoben werden.

(3) Für Jugendbergsteiger sind bei Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung für diese erläßt der Vorstand.

(4) Die Abteilungen und Gruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 8

Mitgliederpflichten

(1) Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Jedes Mitglied bekommt eine vom Vorstand unterschriebene Mitgliedskarte, die ein mit dem Sektionsstempel versehenes Lichtbild enthält. Auf die Mitgliedskarte hat das Mitglied alljährlich die ihm nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgehändigte Jahresmarke aufzukleben.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf die ihnen zustehenden Vergünstigungen nur gegen Vorzeigen der mit der gültigen Jahresmarke versehenen Mitgliedskarte.

(4) Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9

Aufnahme

(1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von zwei Mitgliedern, die mindestens ein Jahr der Sektion angehören, als Bürgen zur Aufnahme befürwortet werden. Diese haben für den einwandfreien Leumund des Aufzunehmenden zu bürgen und haften der Sektion für seine ihr gegenüber während des ersten Jahres der Mitgliedschaft entstehenden geldlichen Verpflichtungen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Bei der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr und der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

(4) Mitglieder anderer Sektionen des Deutschen Alpenvereins bedürfen für ihre Aufnahme keiner Bürgen und haben keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 10

Austritt, Streichung

(1) Der Austritt aus der Sektion erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung spätestens bis zum 30. November bei dem Vorstand eingegangen ist, sonst mit Ende des folgenden Geschäftsjahres. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlußverfahren anhängig ist (§ 11), kann den Austritt nur mit Zustimmung des Ältestenrates erklären.

(2) Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres als ausgeschieden, sofern bei der Streichung nicht das Ende des vorigen Geschäftsjahres als maßgebender Zeitpunkt bestimmt worden ist.

§ 11

Ausschließung

(1) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden, wenn es sich zuschulden kommen läßt:

- a) einen gröblichen Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins, gegen den Sektionsfrieden oder gegen Anordnungen des Vorstandes,
- b) eine schwere Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins,
- c) einen gröblichen Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

(2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Ältestenrates ist mit Gründen versehen schriftlich abzufassen und dem Mitglied auszuhändigen.

(3) Gegen die Entscheidung kann binnen einem Monat nach Aushändigung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Ämter bekleiden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

§ 13

Aufgaben und Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Sektion und besorgt unter Leitung des Vorsitzenden die Angelegenheiten der Sektion, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Ältestenrat zuständig ist.

(2) Der Vorsitzende bedarf bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 200,- DM der Zustimmung des Schatzmeisters. Die Bestreitung von Ausgaben aus dem Vermögen der Sektion bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, bestimmt ihre Tagesordnung und führt ihre Beschlüsse aus.

(4) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter; der Vorstand kann besoldete Kräfte anstellen.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen; er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Selbständige Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Voranschlags,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
- f) die Auflösung von Abteilungen und Gruppen,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung der Sektion.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzen-

den und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es der Ältestenrat oder mindestens 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16

Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie werden erst mit ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins wirksam.

(2) Änderungen der Satzung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung zum Gegenstand haben, sind vor Eintragung in das Vereinsregister dem Finanzamt vorzulegen.

§ 17

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, aus den Vorsitzenden der Sektion und den Ehrenmitgliedern.

(2) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Ältestenrat ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, für die Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten aller Art, für Ehrenverfahren und für die Ausschließung von Mitgliedern. Seine Entscheidungen sind, abgesehen vom Ausschlußverfahren, endgültig.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Sie haben die Jahresrechnung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind ferner

W R
-3.1.63 00190

VA berechtigt und auf Antrag des Vorstandes verpflichtet, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 19

Auflösung

(1) Die Auflösung der Sektion bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sind weniger als zweihundert Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nur von einer zweiten fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf muß in der Einladung hingewiesen sein.

(2) Mit der Auflösung der Sektion fällt ihr Vermögen mit allen Rechten an Hütten und Wegen an den Deutschen Alpenverein. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung weder der Deutsche Alpenverein noch ein gemeinnütziger Rechtsnachfolger bestehen, wird das Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt einem gleichgearteten, gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Februar 1953.

Die Eintragung der vorstehend beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister ist am 6. Januar 1954 erfolgt.

Kiel, den 10. Januar 1954

Das Amtsgericht, Abt. 21

Genehmigt:

Deutscher Alpenverein, Verwaltungsausschuß

München, den 2. 7. 1954

i. A. gez. Dr. K. Erhardt, Kanzleileiter

Geändert in den §§ 2, 5 und 10 durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Februar 1962.

Deutscher Alpenverein

München 22, Praterinsel 15

8. 6. 62

pp.

Der Verwaltungsausschuß hat der am 27. 2. 62 von Ihnen beschlossenen Satzungsänderung seine Genehmigung erteilt.
.....

Die Eintragung der vorstehend beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister ist am 4. Oktober 1962 unter Nr. 167 erfolgt.

Kiel, den 29. Oktober 1962

Das Amtsgericht, Abt. 21

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000037497

63 245